



Patentrückzug

Gastwirtschaftspatent

Klein- und Mittelverkaufspatent

Bisherige Patentinhaberin / Bisheriger Patentinhaber

Name / Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon G P

E-Mail

Betrieb

Adresse

Rückzug per

Das Patent lautet immer auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar (persönliche Geltung § 7 Gastgewerbegesetz). Zudem wird das Patent auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten (örtliche Geltung § 8 Gastgewerbegesetz).

Die/der Unterzeichnende bestätigt hiermit, sein Gastwirtschaftspatent oder Klein- und Mittelverkaufspatent per oben aufgeführtem Datum zurückzuziehen (§ 5 lit. b Verordnung zum Gastgewerbegesetz). Die/der Unterzeichnende ist von diesem Datum an nicht mehr Inhaber/in des entsprechenden Gastwirtschaftspatentes oder Klein- und Mittelverkaufspatentes und in der Folge nicht mehr für die ordentliche Betriebsführung (Gastgewerbegesetz §§ 17 bis 28) verantwortlich. Eine Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes bzw. Klein- und Mittelverkaufsbetriebs kann erst nach einer neuen Patenterteilung durch den Gemeinderat Egg erfolgen.

Ort und Datum

Unterschrift

.....

.....

Kopie an

- Bisherige Patentinhaberin / bisheriger Patentinhaber
- Kantonales Labor, per Mail
- Gemeindepolizei
- Steueramt
- Auflage GR
- 20.03

(Version Januar 2026)